

Aufnahme- und Ausschlussordnung (AAO) des Schützenvereins Scharnebeck von 1896 e.V.

Vorbemerkung

Gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Buchst. b) der Satzung hat die Generalversammlung vom 22.1.2011 die nachstehende Aufnahme- und Ausschlussordnung (AAO) als Bestandteil der Satzung beschlossen.

A. Aufnahme von Mitgliedern

I. Grundsatz gem. § 6 Abs. 1 der Satzung:

„Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen jedoch der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet das Präsidium. Weitere Einzelheiten regelt die AAO ...“

II. Weitere Einzelheiten zum Mitgliedschaftserwerb

1. Zur Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens stellt der Verein ein Aufnahmeformular zur Verfügung, in welchem er alle von ihm benötigten Angaben abfragt (vgl. Ziff. 4.). Auch ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag wird als gültig anerkannt, wenn er neben dem Aufnahmebegehren mindestens die vollständigen Personalien des Antragstellers enthält. Die etwa fehlenden Angaben sind nach Aufforderung durch den Vorstand binnen eines Monats schriftlich nachzureichen. Ein lediglich mündlich gestellter Aufnahmeantrag ist unwirksam.
2. Das Aufnahmeformular muss vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sein, bei mehreren Antragstellern bzw. Erziehungsberechtigten von allen.
3. Eheleute oder ihnen gleichgestellte Paare dürfen einen gemeinsamen Aufnahmeantrag stellen. Erziehungsberechtigte dürfen die Aufnahme für mehrere ihrer Schutzbefohlenen auf demselben Formular beantragen.
4. Der Verein benötigt von dem Antragsteller folgende Angaben:
 - a) die Personalien mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Haus-Nr., PLZ und Wohnort
 - b) Bankverbindung und, soweit vorhanden, Telefon (Festnetz und ggf. Handy), Fax-Nr. und Mailadresse
 - c) Einzugsermächtigung für Beiträge und beschlossene Umlagen
 - d) von volljährigen Antragstellern die Angabe, welchem Korps bzw. welcher Abteilung er/sie beizutreten wünscht; diese Angabe kann zunächst unterbleiben, muss jedoch binnen eines Jahres ab Antragstellung schriftlich nachgeholt werden
 - e) Besitz einer WBK, eines gesonderten Munitionserwerbsscheins oder eines Sprengstofflaubnisscheins
 - f) waffenrechtliche Befähigungen (Sachkundeprüfung, Standaufsicht, JubaLi)
 - g) sonstige Befähigungen, wie Schießsportleiterprüfung, Trainerlizenzen A, B, oder C, Jugendleiterlizenz
 - h) von Erziehungsberechtigten, bei mehreren von beiden, die Erklärung, ob der/die Minderjährige im Rahmen der waffenrechtlichen Bestimmungen am Schießen teilnehmen darf; zutreffendenfalls ist zwecks Verwahrung auf dem Schießstand ein gesondertes Formular auszufüllen
5. Will der Antragsteller im Verein mit eigenen Waffen am Schießen teilnehmen oder auf einem Gebiet ehrenamtlich tätig sein, für welches er eine waffenrechtliche oder eine sonstige Befähigung benötigt, hat er die unter Ziff. 4. e) - g) bezeichneten Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium unverzüglich und benachrichtigt den Antragsteller über die Entscheidung. Die Aufnahmebestätigung kann mündlich oder fernmündlich erfolgen.
7. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, ist die Ablehnungsbegründung auszuformulieren und vollständig in die Niederschrift mit aufzunehmen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) bekanntzumachen. Eine Anfechtung der ablehnenden Aufnahmeentscheidung ist nicht zulässig.
8. Hat das Präsidium über den Aufnahmeantrag nicht binnen eines Monats entschieden oder lässt es diese Frist ungenutzt, gilt die Aufnahme für den Antragsteller als bestätigt.

B. Ausschluss von Mitgliedern

I. Grundsätze

1. allgemein:

Das Ausschlussverfahren orientiert sich an den rechtsstaatlichen Grundsätzen, wie diese in Deutschland gültig sind.

2. gem. § 7 Abs. 4 der Satzung:

„Der Ausschluss (*eines Mitgliedes*) ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Weitere Einzelheiten regelt die AAO.“

II. Weitere Einzelheiten über den Ausschluss eines Mitgliedes

1. Stellt das Präsidium Umstände fest, die aus seiner Sicht den Ausschluss eines Mitgliedes erforderlich machen, leitet es hierüber ein entsprechendes Verfahren ein. Der Beschluss über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist zu begründen. Die Begründung ist auszuformulieren und vollständig in die Niederschrift mit aufzunehmen.
2. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens nebst Begründung ist dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen seinem/seinen Erziehungsberechtigten, schriftlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) bekanntzumachen. Zugleich ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss binnen zwei Wochen (§ 17 Abs. 2 der Satzung) schriftlich oder auf der nächsten Präsidiumssitzung mündlich zu äußern. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es sich in dem Ausschlussverfahren eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Beistandes seiner Wahl bedienen kann. Das Mitglied ist ferner darauf hinzuweisen, dass seine Mitgliedsrechte bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen.
3. „Ruhem“ bedeutet insbesondere ein Betretungsverbot aller vereinseigenen oder angepachteten/angemieteten Anlagen einschließlich des Schützenhauses, sofern dort Vereinsveranstaltungen stattfinden. Die Teilnahme an Generalversammlungen mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht ist dem Mitglied dagegen gestattet. Die Mitgliedspflichten bleiben dagegen unverändert bestehen; § 7 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.
4. Nach Ablauf der Einlassungsfrist entscheidet das Präsidium, ggf. nach der mündlichen Anhörung des Mitgliedes und/oder seines eventuellen Beistandes, über den Ausschluss. Der Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen. Die Begründung ist auszuformulieren und vollständig in die Niederschrift mit aufzunehmen.
5. Der Ausschluss nebst Begründung ist dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen seinem/seinen Erziehungsberechtigten, schriftlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) bekanntzumachen. Zugleich ist das Mitglied darüber zu belehren, dass es binnen zwei Wochen (§ 17 Abs. 2 der Satzung) dem Ausschluss widersprechen und die Entscheidung der nächsten Generalversammlung beantragen kann.
6. In der Generalversammlung dürfen das betroffene Mitglied und/oder sein Rechtsbeistand den Widerspruch ergänzend begründen, auch mündlich. Eine ergänzende schriftliche Begründung ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen. Eine mündliche Begründung ist sofort sinngemäß in die Niederschrift aufzunehmen, anschließend zu verlesen und von dem betroffenen Mitglied zu genehmigen, ggf. nach von ihm verlangter Korrektur.
7. Die Generalversammlung entscheidet über den Widerspruch nach den Bestimmungen der Satzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 4). Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
8. Das Präsidium kann seine Ausschlussentscheidung bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm zu eröffnen, dass es ab sofort wieder seine Mitgliedsrechte wahrnehmen darf.